Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den geplanten Bau einer Freifläche-Fotovoltaikanlage nördlich Künzelsau-Mäusdorf



Feldlerche über der Vorhabensfläche

Auftraggeber: Jochen Schurg

Eichholzweg 20 74653 Künzelsau

Auftragnehmer: Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e. V.

Gelbinger Gasse 85 74523 Schwäb. Hall

0791/55967



1. Auftrag

Am 19.1.2022 wurde dem Umweltzentrum von Seiten des Vorhabenbetreibers Jochen Schurg in Künzelsau-Mäusdorf der Auftrag erteilt, für eine geplante Freiflächenfotovoltaikanlage nordwestlich des Ortes die hierfür notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Zweck dieser Prüfung soll sein, anhand genauer Bestandsaufnahmen für die betroffenen Artengruppen den Eingriffsumfang zu ermitteln, daraus die möglichen Konflikte mit §44 BNatSchG abzuleiten und Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation vorzuschlagen.

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

Nach § 44 BNatSchG gibt es Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Nach Abs. 1 ist es verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ferner ist hier Absatz 5 zu beachten:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen

zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das Gutachten soll auf Basis dieser rechtlichen Grundlage ermitteln, auf welche Arten(-gruppen) infolge der anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen betroffen sind und sich ob bzw. mit welchen Maßnahmen sich ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vermeiden lässt.

3. Lage und Umfang des Vorhabens



Lage der Vorhabensfläche -Übersichtskarte



Lage der Vorhabensfläche -Orthofoto

Das Vorhabensgebiet liegt auf freiem Feld ca. 500 m nordwestlich des Ortsrandes von KÜN-Mäusdorf. Nördlich davon grenzt die L 1033 mit einem straßenbegleitenden, leicht befestigten Fahrweg an. An der Südostseite verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, auf der Westseite ein Grasweg. Südöstlich grenzt intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland an.

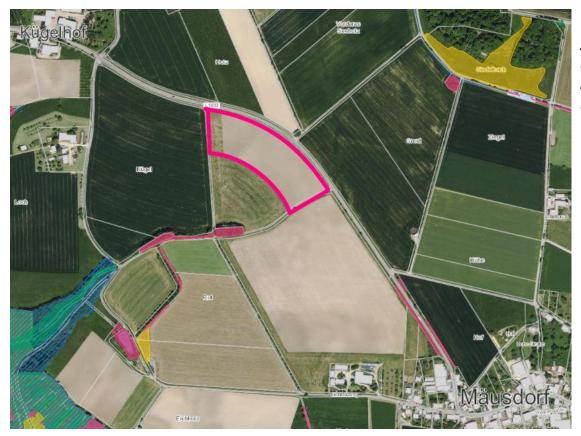
Die Vorhabensfläche hat eine Größe von 2,9 ha und besteht größtenteils (2,6 ha) aus Ackerland. Im Untersuchungszeitraum wurde dort Mais angebaut. Auf der Westseite befindet sich noch eine kleines Wiesenstück (0,3 ha), das intensiv bewirtschaftet wird.

4. Betroffene Schutzgebiete

Auf der Fläche selbst existieren weder ausgewiesene noch bislang nicht erfasste Schutzgebiete. Im näheren Umfeld finden sich folgende Schutzgebietsflächen (siehe dazu auch die nachstehende Karte):

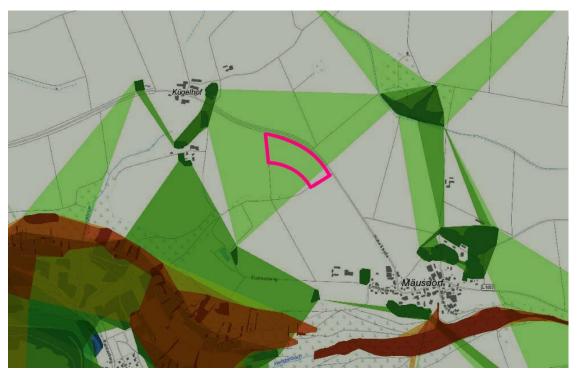
- Ca. 110 m südlich das Geschützte Biotop 167241265129 "Feldgehölze an naturnahem Bachlauf südöstlich Kügelhof"
- Ca. 350 m südlich beginnt das FFH-Gebiet 6824341 "Kochertal Schwäbisch Hall Künzelsau"

Ca. 700 m südwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Kochertal bei Kocherstetten".



Ausschnitt aus der Schutzgebietskarte der LUBW

Im landesweiten Biotopverbund liegt die Vorhabensfläche im Bereich eines Suchraumes für den "Biotopverbund mittlerer Standorte" (siehe dazu auch die nachstehende Karte):



Ausschnitt aus der LUBW-Biotopverbundkarte

Die Ausstattung und Lage zu den Schutzgebieten können Hinweise zur Einschätzung der Bedeutung der Vorhabensfläche für den Artenschutz geben.

5. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Januar 2021 wurde die Vorhabensfläche vor Ort in Augenschein genommen, um deren grundsätzliche ökologische Wertigkeit festzustellen, das Eingriffspotential anhand der aktuellen Planung abzuschätzen und um auf dieser Grundlage dem Vorhabensträger den möglichen Untersuchungsumfang des artenschutzrechtlichen Gutachtens zu empfehlen. Daraufhin wurde vom Vorhabensträger auch die Untere Naturschutzbehörde um ihre Einschätzung gebeten. Als Ergebnis wurde folgenden Artengruppe als untersuchungsrelevant angesehen:

Brutvögel

Vom Landratsamt wurde diesbezüglich gefordert, dass auf der Fläche von einem Fachgutachter eine Brutvogelerfassung im Rahmen von mindesten 4 Begehungen vorzunehmen ist und die Ergebnisse mittels einer artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen sind.

6. Methodik / Vorgehensweise

Die Brutvögel wurden mittels 4 Begehungen vom 9. März bis zum 16. Juni erhoben. Alle Begehungen starteten zum bzw. wenige Minuten nach Sonnenaufgang. Die Erfassung erfolgte auf einem ca. einstündigen Rundkurs um die Vorhabensfläche nach der Punkt-Stopp-Methode, nach der nach einer gewissen Wegstrecke innegehalten wird, um von dort aus die Vögel an ihrem Revier anzeigenden Gesang lokalisieren zu können.

Als Untersuchungsgebiet wurde die Vorhabensfläche zuzüglich eines umgebenden 40 m breiten Streifens festgelegt (siehe den Luftbildausschnitt unten), weil durch die Kulissenwirkung der geplanten Fotovoltaikanlage auch die Biotopqualität der Umgebung gemindert werden kann – so z. B. hinsichtlich der Brutstandorte für die Feldlerche. Nur im Bereich der angrenzen Straße wurde auf diese Erweiterung verzichtet, weil hier die Störungen durch den Verkehr jene der Fotovoltaikanlage marginalisieren.



Orthofoto mit Umfang der Untersuchungsfläche

7. Untersuchungsergebnisse

Die Witterungsbedingungen an den Untersuchungstagen waren folgende:

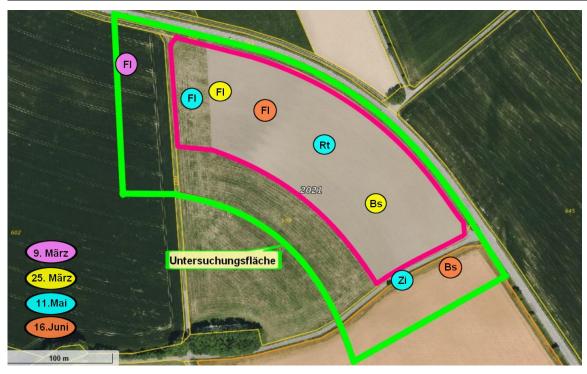
9. März 2022	7 Uhr	- 2° C, sonnig
25. März 2022	6:30 Uhr	- 1° C, sonnig
11. Mai 2022	5:45 Uhr	14° C, 50% bewölkt
16. Juni 2022	5:30 Uhr	14° C, heiter

Vögel

Folgende Arten wurden bei den Begehungen festgestellt (B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, b = besonders geschützt, Rote Liste BW 2013: 3 = gefährdet)

Zur Lokalisierung der Beobachtungen siehe den nachstehenden Luftbildausschnitt

Art	Kürzel	9.3.	25.3.	11.5.	16.6.	Funktion im UG	Schutzstatus Gefährdung
Bachstelze	Bs		Х		Х	NG	b
Feldlerche	Fl	Х	Х	Х	Х	В	b, 3
Ringeltaube	Rt			Х		NG	b
Zilpzalp	Zi			Х		NG	b



Orthofoto mit Lokalisierung der Vogelvorkommen:

Das Vorkommen an Brutvogelarten entspricht dem, was anhand der vorhandenen Biotopausstattung zu erwarten war. Die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungsgebiet war allerdings eher unterdurchschnittlich.

Als einziger Brutvogel konnte somit die Feldlerche festgestellt werden. Sie war bei allen 4 Begehung bei ihrem Singflug zu vernehmen, am 11. Mai sang sie auch vom Boden aus. An diesem Tag konnten das Brutpaar auch gemeinsam bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Aufgrund der Lage der Beobachtungen kann davon ausgegangen werden, dass der Brutplatz im westlichen Bereich in der Nähe der Wiesen-Ackergrenze gelegen hat.

Bei den Nahrungsgästen handelte es sich allesamt um häufige Brutvogelarten, die sich jeweils nur für kurze Zeit im Vorhabensgebiet aufgehalten haben.

8. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht

<u>Brutvögel</u>

Bei der *Feldlerche* als einziger erfasster Brutvogel handelt es sich um meine besonders geschützte Art, die früher zu den "Allerweltsvögeln" gehörte und heute aufgrund starker Bestandseinbrüche vielerorts verschwunden ist. Sie wurde deswegen in der aktuellen Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft.

Da es sich bei dieser Art um einen sehr stringenten Offenlandbrüter handelt, der in der Nähe seines Brutplatzes keine vertikalen Strukturen akzeptiert, muss nach dem Errichten der geplanten Fotovoltaikanlage von einem Erlöschen des dort festgestellten Brutvorkommens ausgegangen werden. Für die glücklicherweise noch gute Brutdichte in Hohenlohe ist es angesichts des bundeweit schlechten Erhaltungsstandes der Feldlerchenpopulation erforderlich, dass für diesen Verlust an Lebensraum Kompensationsmaßnahmen realisiert werden müssen.

<u>Nahrungsgäste</u>

Für die erfassten Nahrungsgäste (Ringeltaube, Bachstelze, Zilzalp) ist der aufgrund des Bauvorhabens zerstörte und beeinträchtigter Lebensraum nicht essentiell (der kein im Gebiet rares Biotop darstellt), ferner handelt es sich nicht um seltene und/oder gefährdete Arten, so dass hier keine spürbare Schadwirkung zu vermuten ist. Für Maßnahmen wird deswegen auch keine Notwendigkeit gesehen. Einige der erfassten Arten werden infolge der weniger intensiven Nutzung des Solarfeldes sogar von dessen Existenz profitieren.

9. Kompensationsmaßnahmen

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Um betreffs der Feldlerche einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot zu vermeiden, müssen die Bauarbeiten außerhalb des Brutzeit erfolgen, also entweder vor dem 15. März oder nach dem 31. Juli. Für den Fall, dass die begonnenen Bauarbeiten nicht bis zum Beginn der Brutperiode abgeschlossen werden können, wäre das für den Fall unkritisch, wenn der ganz überwiegende Teil des Baufeldes bereits zumindest mit den Ständern bestückt ist, weil durch diese die Feldlerche von einer Brut innerhalb des Solarfeldes abgehalten wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Um einen Rückgang der lokalen Feldlerchen-Population zu vermeiden, bedarf es an einer Aufwertung potentieller Brutflächen im weiteren Umkreis des Eingriffsgebietes dahingehend, dass auf diesen ein verbessertes Nahrungsangebot geschaffen wird. Dazu eignen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre am besten mindestens 6 m breite Brachestreifen, die inmitten der Felder abseits von Fahr- und Spazierwegen liegen. Die Anlage von so genannten "Lerchenfenstern" hat dagegen inzwischen viele Kritiker, weil diese kleinen, auffälligen Flächen oft gezielt von Beutegreifern "abgeklappert" werden und dadurch der Bruterfolg deutlich gemindert wird. In den breiten Brachstreifen werden die Beutegreifer dagegen nicht so leicht fündig.

Die Brachestreifen sind am besten mit einer speziellen Samenmischung einzusäen (im Handel erhältlich). Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, muss dieser Brachestreifen nicht zwingend jedes Jahr an derselben Stelle liegen, sondern kann auch um einige Meter versetzt werden. So lässt sich ggf. die Ausbreitung von problematischen Feldkräutern begrenzen.

11. Sonstige Hinweise

Die Lage der Vorhabenfläche im Bereich eines Suchraumes des landesweiten Biotopverbunds muss für diesen kein Nachteil sein. Zum einen eignet sich zum Ausbau einer Vernetzungsstruktur am besten der breite Weggraben mit Böschung südlich der Vorhabensfläche, wofür die Fotovoltaikanlage kein Hindernis darstellt (Biotopverbundlinien funktionieren auch mit niederwüchsigen Gehölzen). Zum anderen kann auch die Anlagenfläche selbst einen wertvollen Beitrag für den Biotopverbund leisten, falls dort eine artenreiche Blumenwiese eingesät und diese extensiv bewirtschaftet wird. Davon profitieren im besonderen Insekten und Singvögel.



Anhang: Bilder vom Untersuchungsgebiet



Blick von Süden auf die Vorhabensfläche (16.6.22))



Westrand der Vorhabensfläche (16.6.22)



Südrand der Vorhabensfläche (16.6.22)



Nordrand der Vorhabensfläche (16.6.22)